

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.2013 bekannt gemacht durch Aushang vom 19.03.2013 bis zum 04.04.2013.

Göhren, den 20.02.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß

2) Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2013 den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung zur Offenlage bestimmt und die Begründung gebilligt.

Göhren, den 20.02.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß

3) Die Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.03.2013 nach § 4(2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren, den 20.02.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß

4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans sowie der dazugehörigen Begründung vom 08.04.2013 bis zum 16.05.2013 während folgender Zeiten
 - im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie
 - in der Kurverwaltung Göhren montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, samstags 9.00 bis 12.00 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.03.2013 bis zum 04.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Göhren, den 20.02.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß

5) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange am 15.07.2013 geprüft und die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Göhren, den 20.02.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß

6) Der katastermäßige Bestand am 30.1.14 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 13.2.14 ÖbVI
H. U. ...

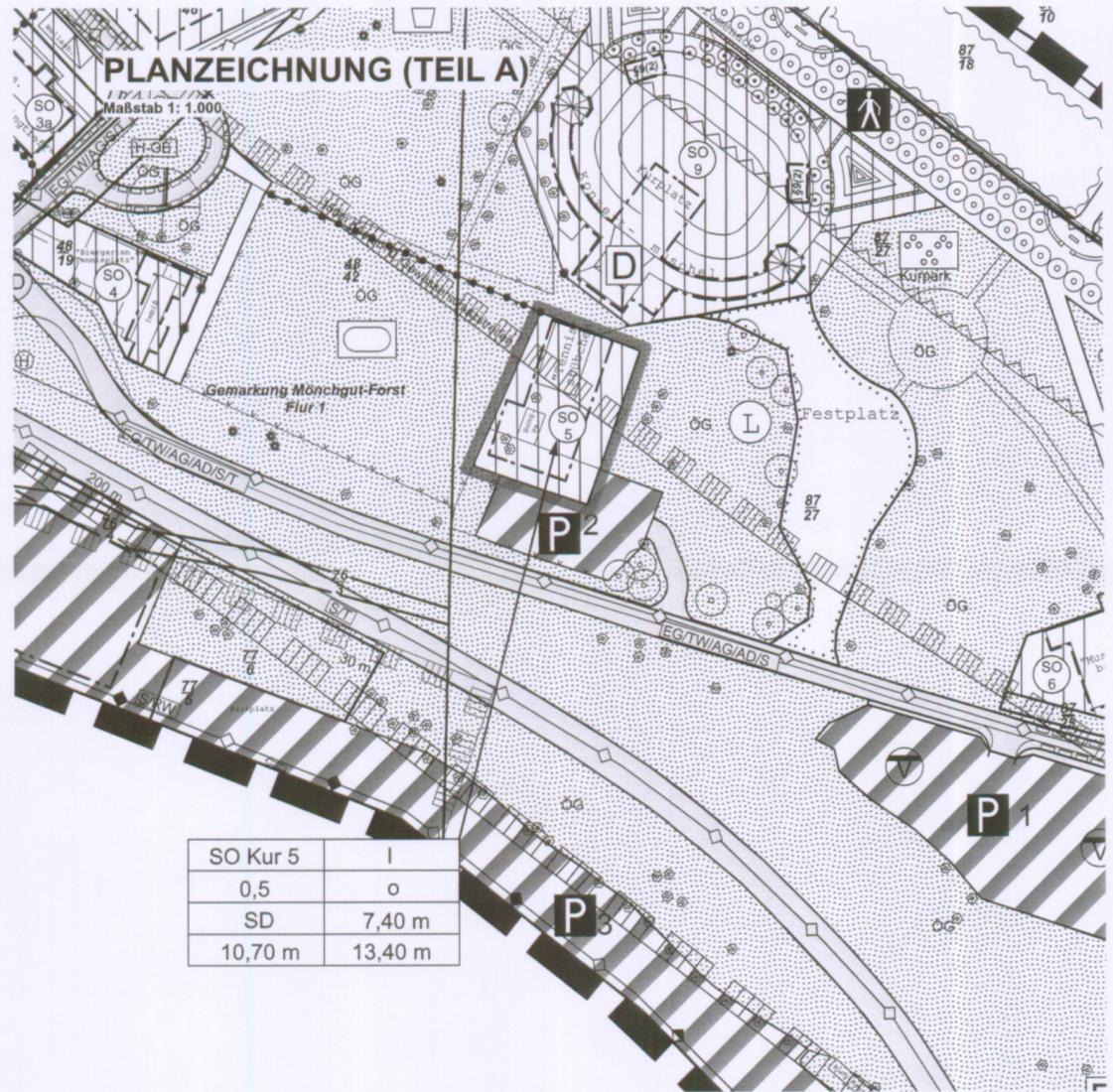
7) Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Göhren, den 20.02.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß

8) Die Ausfertigung der Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 05.04.2014 bis zum 18.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 17.04.2014 in Kraft getreten.

Göhren, den 22.04.2014
 Bürgermeisterin
Carola Kooß



PLANZEICHENERKLÄRUNG gem Anlage zur PlanZV

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)
 - 01.04.02 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BAUNVO)
- 2. Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB, §16 BAUNVO)
 - 02.05.02 GRZ 0,9 Grundflächenzahl
 - 02.07.00 I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 02.08.01 max. Firsthöhe Firsthöhe in Metern HN als Höchstmaß
 - 02.08.02 max. Traufhöhe Traufhöhe in Metern HN als Höchstmaß
 - 02.08.03 max. OKFE Oberkante Fertigfußboden in Metern HN als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO)
 - 03.01.00 o Offene Bauweise
 - 03.05.01 - - - - - Baugrenze

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform	max. OKFE
max. Traufhöhe	max. Firsthöhe

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier: - 150m Küsten- u. Gewässerschutzstreifen nach NatSchAG - Landschaftsschutzgebiet

- 15. Sonstige Planzeichen
 - 15.13.01 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.13.02 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SATZUNG der Gemeinde Ostseebad Göhren über den 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 5 „Nordstrand“.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.07.2013 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 5 „Nordstrand“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) ohne Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die Textlichen Festsetzungen werden unverändert übernommen.

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Göhren
2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
Nr. 5
"Nordstrand"
 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Satzung